

1. Allgemeines

Allen unseren Lieferungen, Leistungen und Angeboten liegen ausschließlich diese Geschäftsbedingungen zugrunde. Sie gelten auch für alle zukünftigen Verträge, Aufträge und sonstigen Leistungen, auch wenn sie nicht erneut ausdrücklich vereinbart werden. Hiervon abweichende Bestimmungen - auch in anderen allgemeinen Geschäftsbedingungen - gelten nur, wenn sie gesetzlich zwingend vorgeschrieben oder mit uns ausdrücklich vereinbart worden sind. Jeglicher Bestätigung unserer Vertragspartner unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen widersprechen wir hiermit.

2. Angebot, Auftrag und Vertragsabschluss

2.1 An unsere Angebote halten wir uns 2 Wochen gebunden, soweit nicht eine andere Frist genannt oder das Angebot „freibleibend“ bezeichnet ist.
2.2 Mündliche oder telefonische Bestellungen, Vereinbarungen, Ergänzungen, Änderungen und/oder Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt werden.
2.3 Vertragsinhalt werden in folgender Reihenfolge: (1) der Inhalt eines von beiden Vertragspartnern unterzeichneten Individualvertrags, (2) die bei oder vor Vertragsabschluss, schriftlich bestätigten, mündlichen Vereinbarungen, (3) unsere schriftliche Auftragsbestätigung, (4) unser Angebots-/Auftragsschreiben mit allen Anlagen (z.B. Leistungsbeschreibungen, Zeichnungen, Skizzen), (5) diese allgemeinen Vertragsbedingungen, (6) die in unseren neuesten Verkaufsunterlagen bezeichneten Angaben zu Materialbeschreibungen, Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffen, Produktionsverfahren usw..
2.4 Die von uns mitgeteilten Maßangaben und Ausführungsbeschreibungen sind verbindlich. Spätere Änderungen berechtigen uns, die Lieferfristen angemessen zu verlängern und Ersatz für die durch die Änderungen entstandenen Aufwendungen zusätzlich zu verlangen.

3. Preise

Unsere Preise sind Festpreise. Hinzu kommen Fracht, Verpackung und Frachtversicherungspremien. Ändert sich der Mehrwertsteuersatz, sind wir zur entsprechenden Preisanpassung berechtigt.

4. Lieferung und Leistung

4.1 Nicht von uns ausdrücklich als verbindlich oder fix bestätigte Lieferzeiten oder Termine sind Circa-Fristen und -Termine. Auch verbindliche/Fixtermine verlängern sich angemessen unter den Voraussetzungen der Ziffer 2.4.
4.2 Können wir aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht rechtzeitig leisten, werden wir solange von unserer Erfüllungspflicht frei, wie diese Gründe vorliegen. Dies gilt insbesondere bei fehlerhafter Anlieferung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Maschinenschäden, Betriebs- oder Transportstörungen, höhere Gewalt, Streik und amtliche Maßnahmen. Nach unserer Wahl verlängern sich die Lieferfristen entsprechend, es sei denn, eine spätere Lieferung ist unserem Vertragspartner nicht zuzumuten, oder berechtigen uns, vom Vertrag zurückzutreten.

5. Zahlungen

5.1 Unsere Rechnungen sind binnen 30 Tagen (netto ohne Abzug) fällig, bei Zahlungen binnen 8 Tagen ab Rechnungsdatum können 2% Skonto abgezogen werden. Nebenkosten des Zahlungsverkehrs trägt der Zahlungsschuldner.
5.2 Bei beiderseitigem Handelsgeschäft ist ab Fälligkeit der rückständige Betrag mit banküblichen Zinsen zu verzinsen.
5.3 Gegenüber unseren Forderungen darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet oder deswegen das Zurückbehaltungsrecht ausgeübt werden.

6. Lieferungen

6.1 Hat der Auftragnehmer den Versand übernommen (Schickschuld), geht die Gefahr der zufälligen Zerstörung oder Beschädigung auf den Auftraggeber über, sobald die Lieferung das Werk/Lager verlässt, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist.
6.2 Können Liefergegenstände nach der Fertigstellung durch Umstände, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht oder nicht rechtzeitig versandt werden, geht die Gefahr der zufälligen Zerstörung oder Beschädigung zu dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem an ihn die Anzeige der Versandbereitschaft abgesandt wurde.
6.3 Mit der Ankunft des Lieferfahrzeugs am Bestimmungsort und der Bereitstellung zum Abladen ist die Versendungspflicht des Auftragnehmers erfüllt; die Ware wird auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers durch ihn abgeladen und gelagert.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Gelieferte Gegenstände bleiben bis zu deren vollständigen Bezahlung - bei Lieferung an Vollkaufleute bis zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung - unser Eigentum. Werden die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiterveräußert, gilt folgender verlängerter Eigentumsvorbehalt: Unser Auftraggeber tritt mit der Veräußerung seine Forderungen einschliesslich aller Ansprüche aus seinem verlängerten Eigentumsvorbehalt gegenüber seinen Kunden/Abnehmern an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an.

7.2 Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, die gelieferten Waren zurückzufordern. Gibt uns der Auftraggeber die Waren nicht innerhalb einer angemessenen Frist zurück, sind wir berechtigt, die Waren in Besitz zu nehmen und dazu Lager- und sonstige Betriebsräume des Auftraggebers zu betreten. Das Gleiche gilt, falls der Auftraggeber in unzulässiger Weise auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände einwirkt, sie insbesondere nicht im ordnungsgemäßen Geschäftsgang veräußert.

7.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, über die - auch durch den verlängerten Eigentumsvorbehalt - abgetretenen Ansprüche nicht anderweitig zu verfügen. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen/Zugriffen Dritter über/auf die Liefergegenstände oder die abgetretenen Forderungen muss der Auftragnehmer uns unverzüglich informieren.

8. Untersuchungs- und Rügepflicht

8.1 Der Auftraggeber hat die von uns gelieferten Waren so schnell wie möglich nach Lieferung zu untersuchen und
8.1.1 offensichtliche Mängel und Transportschäden sofort schriftlich zu rügen, spätestens binnen einer Ausschlussfrist von 3 Werktagen,
8.1.2 versteckte Mängel binnen der Verjährungsfrist schriftlich anzuzeigen.
8.2 Bevor der Auftraggeber die gelieferten/hergestellten Gegenstände weiterverarbeitet, sie z.B. in andere Produkte einbaut, hat er eine angemessene Zahl von Werkstücken stichprobenartig zu prüfen, ob sie den vereinbarten, bzw. nach dem Vertrag vorausgesetzten Eigenschaften entsprechen und, sofern Zweifel daran bestehen, uns unverzüglich schriftlich zu informieren. Wir müssen Gelegenheit erhalten, das Prüfergebnis zu überprüfen, um geeignete Massnahmen treffen zu können. Hiermit sollen Mangelfolgeschäden und/oder Produkthaftpflichtansprüche der Kunden oder der Kunden von Kunden des Auftraggebers vorgebeugt werden.
8.3 Sollen die gelieferten Gegenstände oder diejenigen, in welche die gelieferten Gegenstände eingebaut werden, ins Ausland - insbesondere ausserhalb der EU - exportiert werden, erstreckt sich die Untersuchungs- und Rügepflicht des Auftraggebers auch auf alle Eigenschaften und Vorschriften, die eine Produkthaftung im Ausland auslösen könnten.
8.4 Nach Ablauf der Verjährungsfrist von 6 Monaten sind Mängelrügen ausgeschlossen.

9. Gewährleistung

9.1 Wir leisten Gewähr nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Neulieferung. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, kann der Auftraggeber die Wandlung verlangen, d.h. verlangen, dass der Vertrag rückgängig gemacht wird.
9.2 Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers.
9.3 Mangelfolgeschäden sind insbesondere ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber gelieferte Teile weiterverarbeitet oder in andere Maschinen/Produkte eingebaut hat, ohne zuvor die gelieferten Gegenstände überprüft zu haben, ob sie für den Einbau/die Weiterverarbeitung geeignet, bzw. die nach dem Vertrag vorausgesetzten Eigenschaften haben, bzw. ohne bei Zweifel daran, uns informiert zu haben, vgl. Ziffer 8.3.
9.4 Wir sind berechtigt, jegliche Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüche abzulehnen, wenn der Auftraggeber oder Dritte eigenmächtig die gelieferten Gegenstände ge- oder verändert hat, sie repariert oder sonst darin eingegriffen hat. Das gilt nicht, wenn wir nach Ablauf einer angemessenen Frist unseren Verpflichtungen zur Nachbesserung oder Ersatzleistung nicht nachgekommen sind.
9.5 Sofern Betriebsanleitungen mitgeliefert werden, gelten die darin genannten Gewährleistungsbedingungen.

10. Haftungsfreistellung

Der Auftraggeber stellt im Innenverhältnis uns als Auftragnehmer von jeglicher Inanspruchnahme Dritter frei, auch und insbesondere von Schadenersatzansprüchen der Letztverwender oder Kunden der gelieferten, weiterveräußerten und/oder eingebauten Produkte aus und im Zusammenhang mit einer Produkthaftpflicht. Dies gilt auch für Mangelfolgeschäden, die ein Kunde des Auftraggebers oder ein Kunde eines Kunden des Auftraggebers geltend macht.

11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies im Zweifel nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Ingenieur-Büro Kötter GmbH sollen vielmehr im übrigen bestehen bleiben und die unwirksame Klausel durch eine vom Vertragszweck möglichst nahekommende zulässige Klausel ersetzt werden.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand

12.1 Erfüllungsort ist 45549 Sprockhövel.
12.2 Gerichtsstand ist streitwertabhängig das Amtsgericht Hattingen/Landgericht Essen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.